

Verordnung über private Sicherheitsdienste (VPS)

vom ...

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 2 Abs. 4, Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 des Gesetzes über private Sicherheitsunternehmen (GPS) vom ...,

verordnet:

I.

Der Erlass «Verordnung über private Sicherheitsdienste (bGS ???)» wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Zuständiges Departement

¹ Das Departement Inneres und Sicherheit ist zuständiges Departement im Sinne des Gesetzes über private Sicherheitsunternehmen.

² Das Departement Inneres und Sicherheit kann für den Vollzug des Gesetzes über private Sicherheitsunternehmen, insbesondere zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie zur Wahrnehmung der Aufsicht die Kantonspolizei beziehen.

Art. 2 Sicherheitsdienstleistungen von untergeordneter Bedeutung

¹ Die nachfolgenden Sicherheitsdienstleistungen von untergeordneter Bedeutung sind von der Bewilligungspflicht in Sinne von Art. 2 Abs. 1 GPS ausgenommen:

- a private Alarmzentralen ohne Aussendienste;
- b reine Ticketkontrollen.

Art. 3 Zeitpunkt des Gesuchs

¹ Sicherheitsunternehmen ersuchen in der Regel mindestens 30 Tage vor der gewünschten Aufnahme der Tätigkeit um eine Bewilligung nach Art. 2 Abs. 1 GPS.

Art. 4 Angaben zur geschäftsführenden Person

¹ Das Gesuch hat zur geschäftsführenden Person folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a Vor- und Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit, Wohnadresse, persönliche Telefonnummer;
- b Farbkopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;
- c bei Ausländerinnen und Ausländern zusätzlich eine amtliche Bescheinigung über die Aufenthaltsregelung;
- d Handlungsfähigkeitszeugnis;
- e bei Wohnsitz im Ausland innert den letzten 5 Jahren einen aktuellen Strafregisterauszug jenes Landes mit einer beglaubigten Übersetzung in eine Amtssprache;
- f Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister über die letzten fünf Jahre, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde; bei ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern entsprechende amtliche Bestätigungen mit einer beglaubigten Übersetzung in eine Amtssprache;
- g Auszüge aus dem Betreibungs- und Konkursregister sowie Auszüge aus dem Handelsregister zu sämtlichen Unternehmen und juristischen Personen, die von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller während der letzten fünf Jahre beherrscht wurden; bei ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern entsprechende amtliche Bestätigungen mit einer beglaubigten Übersetzung in eine Amtssprache;
- h Wohnsitzangaben über die letzten fünf Jahre;
- i Lebenslauf;
- j Nachweis über eine Ausbildung gemäss Artikel 3 Abs. 1 lit. b GPS;
- k Kopie gültiger Waffentragbewilligungen.

² Die Bewilligungsbehörde zieht zwecks Prüfung der Eignung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. c GPS von Amtes wegen einen Behördenauszug des Strafregisters gestützt auf Art. 46 lit. k des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA bei.

Art. 5 Angaben zum Sicherheitsunternehmen

¹ Das Gesuch hat zudem folgende Angaben und Unterlagen zum Sicherheitsunternehmen zu enthalten:

- a Angaben zu den beabsichtigten Sicherheitsdienstleistungen im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 GPS;
- b Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zehn Millionen Franken je Schadensereignis;

- c beglaubigter Handelsregisterauszug, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde, sofern die geschäftsführende Person im Handelsregister eingetragen oder für eine im Handelsregister eintragungspflichtige Gesellschaft tätig ist;
- d eine Liste aller Mitarbeitenden mit folgenden Angaben: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Staatsangehörigkeit, Ausbildung;
- e ein aufgabenspezifischen Konzept über die Aus- und Weiterbildung der Angestellten gemäss Artikel 4 Abs. 1 GPS;
- f grafisch dokumentiertes Konzept der Uniformen und Einsatzfahrzeuge in Farbe.

Art. 6 Meldepflichten

¹ Sicherheitsunternehmen sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde umgehend Meldung

zu erstatten, wenn

- a die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 Abs. 1 GPS nicht mehr erfüllt sind;
- b die Art der angebotenen Sicherheitsdienstleistungen geändert wird;
- c die Tätigkeit beendet wird;
- d Aufsichts- oder Strafverfahren gegen die geschäftsführende Person eingeleitet werden.

² Sicherheitsunternehmen sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde auf Verlangen jederzeit den aktuellen Stand der Angaben nach Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 mitzuteilen.

³ Sicherheitsunternehmen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde umgehend Meldung zu erstatten über besondere Vorkommnisse oder andere aufsichtsrechtlich relevante Vorgänge.

Art. 7 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Angemessenheit der Ausbildung der geschäftsführenden Person bestimmt sich nach der angebotenen Sicherheitsdienstleistung. Die Bewilligungsbehörde kann als Nachweis einer angemessenen Ausbildung das Vorweisen eines Eidgenössischen Fachausweises Sicherheitsfachfrau/Sicherheitsfachmann oder einer gleichwertigen Ausbildung verlangen.

² Die geschäftsführende Person bildet sich regelmässig weiter.

³ Die Sicherheitsunternehmen sorgen für ihr Betriebspersonal für eine für ihre Aufgaben angemessene praktische und theoretische Ausbildung, insbesondere für eine fundierte Grundausbildung, sowie für regelmässige Weiterbildung.

Art. 8 Ausserkantonale Bewilligungen

¹ Sicherheitsunternehmen mit Bewilligung eines anderen Kantons melden der Bewilligungsbehörde die Aufnahme der Betriebstätigkeit schriftlich und spätestens im Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit.

² Das Sicherheitsunternehmen meldet der Bewilligungsbehörde umgehend den Entzug einer ausserkantonalen Bewilligung sowie jegliche Änderung betreffend die Erfüllung der Betriebsvoraussetzungen.

³ Die Bewilligungsbehörde kann jederzeit den Nachweis der ausserkantonalen Bewilligung einfordern.

⁴ Mit dem Dahinfallen der ausserkantonalen Bewilligung fällt die Berechtigung zur Erbringung von Sicherheitsleistungen auf dem Gebiet von Appenzell Ausserrhoden automatisch dahin.

Art. 9 Pflichten im Kontakt mit der Kantonspolizei

¹ Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten melden der Kantonspolizei umgehend besondere Vorkommnisse polizeilicher Relevanz, insbesondere:

- a die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter, die einen polizeilichen Einsatz erforderlich machen können,
- b Entwicklungen, die relevant sind für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- c verdächtiges Verhalten, von dem angenommen werden muss, dass es in Zusammenhang mit einem Verbrechen oder Vergehen steht.

² Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten bewahren über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Kantonspolizei Stillschweigen.

II.

Der Erlass «Verordnung über die Gebühren der Kantonspolizei (Gebührentarif der Kantonspolizei; bGS [521.13](#)) vom 10. Dezember 2002 (Stand 1. September 2017)» wird wie folgt geändert:

Art. 16^{bis}

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]